

Insolvenzschutz für Selbstständige - Sicherung der Altersvorsorge

Mit dem Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge ist seit 31. März 2007 eine wichtige Grundlage für eine bessere Absicherung der Selbstständigen erreicht. Es erfolgt eine Angleichung der gesetzlichen Regelungen an die für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Damit wird für Selbstständige eine Existenzsicherung im Fall einer Insolvenz geschaffen.

Bisherige Regelung und aktuelle Situation

Für Einkünfte Selbstständiger bestand bisher kein Pfändungsschutz, so dass diese unbeschränkt der Vollstreckung unterlagen.

Dies galt selbst dann, wenn die Einkünfte ausschließlich der Altersvorsorge dienten.

Ansprüche von Arbeitnehmern an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hingegen sind im Fall einer Pfändung bzw. einer Privatinsolvenz geschützt. Selbstständige, die nicht in die DRV einzahlen, bauen ihre Altersversorgung überwiegend über private Lebens- und Rentenversicherungen auf. Diese unterlagen bisher keinem Pfändungsschutz.

Hier besteht eine Benachteiligung der Selbstständigen gegenüber Empfängern gesetzlicher und betrieblicher Leistungen. Dies kann dazu führen, dass Selbstständige ihre gesamte Altersversorgung verlieren und im Alter auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Was ist neu?

Der Pfändungsschutz für Selbstständige wird dem der Arbeitnehmer angeglichen. Dies soll im Fall einer Insolvenz der

Existenzsicherung dienen und einen weiteren Anreiz zur privaten Altersvorsorge bieten. Ein zusätzliches Ziel des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für Existenzgründer zu verbessern und die Kultur der Selbstständigkeit zu fördern. Auch die Entlastung des Staates von Sozialleistungen wird angestrebt.

Umsetzung des Insolvenzschutzes

In einem ersten Schritt werden zunächst die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbstständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen unbeschränkten Vollstreckungszugriff gesichert. Das Gesetz ist jedoch offen formuliert, so dass auch ein Insolvenzschutz anderer Geldanlagen, die der Altersvorsorge dienen und die die Voraussetzungen erfüllen, denkbar ist.

Gestaltung des Insolvenzschutzes

Die Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern setzt einen zweifachen Pfändungsschutz voraus. Es werden die lebenslangen Renten im Alter gesichert und das für die Altersversorgung angesammelte Kapital im Fall einer Insolvenz geschützt.

Voraussetzungen für den Insolvenzschutz

Damit Vermögenswerte nicht missbräuchlich einer Vollstreckung entzogen werden, ist der Pfändungsschutz beschränkt. Er gilt nur für Vorsorgekapital, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersversorgung eingezahlt worden ist. Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen nach § 851 c Zivilprozessordnung (ZPO) nur unter folgenden Voraussetzungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden:

- Die regelmäßig gezahlte lebenslange Rente wird nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt.
- Über Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden.
- Ein Bezugsrecht zugunsten Dritter muss ausgeschlossen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Hinterbliebene.
- Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein.

Im Rentenbezug werden die Renten für Selbstständige den Rentenbezügen von Arbeitnehmern gleichgestellt. Für beide gelten die Pfändungsfreigrenzen.

Höhe der geschützten Anwartschaft

Um zu verhindern, dass die von einer Insolvenz bedrohten Unternehmer ihr gesamtes Vermögen in die Altersvorsorge investieren und damit die Insolvenzmasse drastisch reduzieren, hat der Gesetzgeber das pfändungsgeschützte Vorsorgekapital limitiert. Die jährlich unpfändbaren Staffelbeträge hängen vom Lebensalter des Berechtigten ab. Sie reichen von 2.000 EUR bei einem 18jährigen bis zu 9.000 EUR bei einem 65jährigen. Maximal bleiben 238.000 EUR unantastbar.

Übersteigt der Rückkaufswert der Altersvorsorge den unpfändbaren Betrag, sind bis zum absoluten Höchstbetrag von 714.000 EUR 30 Prozent des überschießenden Betrages unpfändbar.

Was muss der Selbstständige tun?

Um für bereits bestehende Verträge einen Insolvenzschutz zu erreichen, sind diese nachträglich an die Voraussetzungen

des § 851 c ZPO anzupassen. Die Anpassung kann zum Ende des Versicherungsjahres erfolgen. Die Kosten trägt der Selbstständige (= Versicherungsnehmer).

Für Neuabschlüsse sollten die für den Insolvenzschutz erforderlichen Kriterien ab Beginn berücksichtigt werden.

Bei der Umsetzung entsprechender Konzepte in den Unternehmen sind die Mitarbeiter des Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des Industrie-Pensions-Vereins e.V. gern behilflich.

April 2007

Industrie-Pensions-Verein e.V.

Wolfgang Peters

Telefon (0 44 51) 9 29 – 2 66

www.ipv.de

info@ipv.de